

Synopse

**Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung. Massnahmenpaket Kinderbetreuung**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **815.110**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p><b>Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien                      (Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung, KTV)</b></p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i>                      unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben],  <i>beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung, KTV) vom 24. August 2021 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 3</b>                      Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Die folgenden Begriffe werden im Rahmen dieser Verordnung gemäss den nachstehenden Definitionen verwendet:</p> <p>a) «Leitungsperson» ist die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter einer Kindertagesstätte;</p> <p>b) «Tagesmutter» oder «Tagesvater» ist die verantwortliche Betreuungsperson einer Tagesfamilie.</p>	<p>b) «Tagesmutter» oder «Tagesvater» ist die verantwortliche Betreuungsperson einer Tagesfamilie.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	c) «Kindertagesstätten von Unternehmen» sind Kindertagesstätten, die ihre Betreuungsplätze vorrangig oder ausschliesslich für Kinder von Mitarbeitenden eines privaten oder öffentlichen Unternehmens bereitstellen.
<p><b>§ 16</b> Aufnahme von Kindern</p> <p><sup>1</sup> Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sind verpflichtet, Kinder, die von der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle vermittelt werden, innerhalb von drei Monaten aufzunehmen.</p>	<p><sup>2</sup> Kindertagesstätten von Unternehmen sind von der Aufnahmepflicht befreit. Werden sie nicht vom Unternehmen selber, sondern von einer externen Trägerschaft in dessen Auftrag geführt, müssen sie nachweisen können, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von Mitarbeitenden einer Aufnahme entgegensteht.</p>
<p><b>§ 19</b> Praktika vor der Berufslehre</p> <p><sup>1</sup> Für Praktika vor der Berufslehre gelten folgende Voraussetzungen:</p> <p>a) das Praktikum dauert maximal 12 Monate;</p> <p>b) es dürfen nur so viele Praktikumsstellen besetzt werden, wie Lehrstellen in der Einrichtung oder Trägerschaft vorhanden sind und</p> <p>c) das Praktikum weist einen Ausbildungscharakter auf.</p> <p><sup>2</sup> Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Stelle im Betreuungsschlüssel als Praktikumsstelle angerechnet.</p>	<p><b>§ 19</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>§ 19a</b> Entlöhnung des Betreuungspersonals</p> <p><sup>1</sup> Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen entlönnen das Betreuungspersonal in der Bandbreite der massgeblichen Lohnklassen und berücksichtigen dabei die Berufserfahrung.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>II.</b>
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. August 2024 in Kraft.  Im Namen des Regierungsrates Der Regierungspräsident: Beat Jans Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl